

## Datenschutz-Grundverordnung: DS-GVO

Kommentar

Bearbeitet von

Herausgegeben von Dr. Eugen Ehmann, und Prof. Dr. Martin Selmayr, Bearbeitet von den Herausgebern und von Jan Philipp Albrecht, LL.M., Dr. Ulrich Baumgartner, Rechtsanwalt, Nikolaus Bertermann, Rechtsanwalt, Dr. Martin Braun, Rechtsanwalt, Dr. Horst Heberlein, Prof. Dr. Dirk Heckmann, Dr. Jörg Hladjk, LL.M., Rechtsanwalt, Prof. Dr. Hans-Georg Kamann, Rechtsanwalt, Achim Klabunde, Dipl.-Inf., Dr. Rainer Knyrim, Rechtsanwalt, Thomas Kranig, Paul Nemitz, M.C.L., Dr. Anne Paschke, Bertram Raum, Dr. Stephanie Schiedermaier, Alexander Schiff, LL.M., Martin Schweinoch, Rechtsanwalt, Dr. Robert Selk, LL.M., Rechtsanwalt, Michael Will, und Thomas Zerdick, LL.M.

2. Auflage 2018. Buch. XXXVIII, 1130 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 72006 2

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Telekommunikationsrecht, Postrecht, IT-Recht > Datenschutz, Postrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kommissarin und ihrer Generaldirektion, der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans Kommission, des parlamentarischen Berichterstatters, der Schattenberichterstatter, der Mehrheit im federführenden Ausschuss und im Plenum des Europäischen Parlaments sowie der einzelnen Verhandlungsführer der 28 Mitgliedstaaten im Rat meist deutlich; Synopsen zur Entwicklung der Entwürfe zur DS-GVO in den Verhandlungen<sup>246</sup> sind daher ohne Zweifel politisch wertvoll, müssen allerdings für die rechtliche Auslegung des Texts der DS-GVO außer Acht bleiben. Der EuGH berücksichtigt bei der Auslegung grundsätzlich keine Dokumente außerhalb eines Rechtsakts selbst, insbesondere nicht Erklärungen, welche einzelne Mitgliedstaaten,<sup>247</sup> die Kommission<sup>248</sup> oder sogar der Rat in seiner Gesamtheit<sup>249</sup> zum Protokoll einer Ratssitzung abgeben. Eine Ausnahme hiervon macht der EuGH nur dann, wenn solche Erklärungen in einer konkreten Bestimmung des maßgeblichen Rechtsakts selbst zum Ausdruck kommen,<sup>250</sup> wenn sie also ein im Wege der Auslegung vorgefundenes Ergebnis im Wesentlichen bestätigen und bekräftigen.

Eine wichtige Rolle bei der Ermittlung des objektiven Telos einer Vorschrift des Unionsrechts spielen die **Erwägungsgründe** eines unionsrechtlichen Rechtstexts. Zwar gehören die Erwägungsgründe nicht zum verfügbaren Teil des Rechtsakts, sondern sind in dessen Präambel zu finden, und damit als solche nicht rechtsverbindlich.<sup>251</sup> Allerdings geben die Erwägungsgründe – deren Formulierung oft auf Kompromisse während des Gesetzgebungsverfahrens zurückzuführen ist – die Ziele der einzelnen Vorschriften des Rechtsakts nach am Ende übereinstimmender Sicht des EU-Gesetzgebers wieder; gemäß Art. 296 UAbs. 2 AEUV ist der EU-Gesetzgeber zu einer

---

gehend vom Wortlaut von Art. 28 Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie 95/46 sowie von den Zielen und der Systematik dieser Richtlinie ist eine klare Auslegung der genannten Bestimmung möglich. Folglich ist es nicht erforderlich, die Entstehungsgeschichte dieser Richtlinie heranzuziehen oder auf die einander widersprechenden Ausführungen der Kommission und der Bundesrepublik Deutschland dazu einzugehen.“

<sup>246</sup> Eine hilfreiche Synopse veröffentlichten *Albrecht/Jotzo*, Das neue Datenschutzrecht der EU, S. 137 ff.

<sup>247</sup> EuGH, Urt. v. 30.1.1985 – 143/83, ECLI:EU:C:1985:34 – Kommission/Dänemark, Rn. 13: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes können nämlich derartige einseitige Erklärungen nicht für die Auslegung eines Rechtsakts der Gemeinschaft herangezogen werden, da die allgemeine Geltung der von den Gemeinschaftsorganen erlassenen Normen nicht durch Vorbehalte oder Einwendungen der Mitgliedstaaten bei ihrer Ausarbeitung relativiert werden kann.“ Die Protokollerklärungen der Tschechischen Republik, des Vereinigten Königreichs und Sloweniens sowie Österreichs (→ Fn. 29) bleiben daher ohne rechtlichen Einfluss auf die Auslegung der DS-GVO.

<sup>248</sup> EuGH, Urt. v. 15.4.1986 – 237/84, ECLI:EU:C:1986:149 – Kommission/Belgien, Rn. 17: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes kann sich die objektive Bedeutung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nur aus diesen Bestimmungen selbst, unter Berücksichtigung ihres Zusammenhangs ergeben. Sie kann also durch eine solche Erklärung nicht berührt werden.“

<sup>249</sup> EuGH, Urt. v. 23.2.1988 – 429/85, ECLI:EU:C:1988:83 – Kommission/Italien, Rn. 9: „Hierzu ist festzustellen, dass eine Auslegung, die aus einer Erklärung des Rates hergeleitet wird, nicht zu einer anderen Auslegung als der führen darf, die sich aus dem Wortlaut des Artikels 8 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Richtlinie selbst ergibt.“

<sup>250</sup> EuGH, Urt. v. 26.2.1991 – C-292/89, ECLI:EU:C:1991:80 – The Queen/Immigration Appeal Tribunal, ex parte Antonissen, Rn. 18: „Eine solche Erklärung kann jedoch nicht zur Auslegung abgeleiteten Rechts herangezogen werden, wenn der Inhalt der Erklärung wie im vorliegenden Fall in der fraglichen Bestimmung keinen Ausdruck gefunden und somit keine rechtliche Bedeutung hat.“ Vgl. auch EuGH, Urt. v. 7.2.1979 – 136/78, ECLI:EU:C:1979:34 – Ministère public/Auer, Rn. 24 f.: „Diese Auffassung steht, insbesondere soweit sie die Auswirkungen der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise betrifft, im Einklang mit der allgemeinen Regel des Artikels 7 des Vertrages [jetzt Art. 18 AEUV], wonach in dessen Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist. Sie ist im Übrigen hinsichtlich der Ausübung des Tierarztberufes durch eine Erklärung betreffend die Definition der durch die Richtlinien Begünstigten im Protokoll über die Tagung des Rates, auf der die Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome und zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes erlassen wurden, in vollem Umfang bestätigt worden.“

<sup>251</sup> EuGH, Urt. v. 19.11.1998 – C-162/97, ECLI:EU:C:1998:554 – Nilsson ua, Rn. 54: „Die Begründungserwägungen eines Rechtsaktes der Gemeinschaften sind rechtlich nicht verbindlich und können nicht zur Rechtfertigung einer Abweichung von den Bestimmungen des betreffenden Rechtsaktes angeführt werden“. Ebenso EuGH, Urt. v. 24.11.2005 – C-136/04, ECLI:EU:C:2005:716 – Deutsches Milch-Kontor, Rn. 32: „Was die zehnte Begründungserwägung der Verordnung Nr. 1706/89 betrifft, so genügt die Feststellung, dass die Begründungserwägungen eines Gemeinschaftsrechtsakts rechtlich nicht verbindlich sind und weder herangezogen werden können, um von den Bestimmungen des betreffenden Rechtsakts abzuweichen, noch, um diese Bestimmungen in einem Sinne auszulegen, der ihrem Wortlaut offensichtlich widerspricht [...]“

## Einführung 98

entsprechenden Begründung der von ihm erlassenen Rechtsakte verpflichtet. Zwar bleibt es auch insofern bei dem vom EuGH aufgestellten Grundsatz, dass außerhalb des eigentlichen Rechtstexts stehende Dokumente nur dann für die Auslegung relevant sind, wenn sie in einer konkreten Bestimmung des maßgeblichen Rechtsakts selbst zum Ausdruck kommen;<sup>252</sup> Abweichungen vom (anhand aller Sprachfassungen zu ermittelnden) Wortlaut der Bestimmung eines Rechtsakts lassen sich mit den Erwägungsgründen grundsätzlich nicht rechtfertigen. In aller Regel achten die Rechtssachverständigen in Kommission, Parlament und Rat aber darauf, dass sich der Erwägungsgrund eines Rechtsakts jeweils einem bestimmten Artikel oder Artikelteil im verfügenden Teil desselben Rechtsakts zuordnen lässt.<sup>253</sup> Obschon selbst nicht rechtsverbindlich, können die Erwägungsgründe somit wichtige Hinweise zur Auslegung eines Rechtsakts des Unionsrechts geben.<sup>254</sup> Der EuGH greift daher bei der von ihm vorrangig angewendeten teleologischen Auslegung des Unionsrechts auch regelmäßig auf die Erwägungsgründe eines Rechtsakts zurück.<sup>255</sup>

- 98 Für die DS-GVO besonders relevant ist, dass der EuGH Rechtsakte des sekundären Unionsrechts grundsätzlich so auslegt, dass sie die Grundrechte der betroffenen Einzelnen so wenig wie möglich belasten,<sup>256</sup> sondern so wirksam und umfassend wie möglich schützen.<sup>257</sup> Die **grundrechtskonforme Auslegung** lässt sich dabei als Unterfall der systematischen und teleologischen Auslegung ansehen. Denn zum einen sind Rechtsakte des Sekundärrechts stets im Kontext der sie bestimmenden Grundrechte zu sehen, wie sie in der Charta der Grundrechte zum Ausdruck kommen. Zum anderen ist bei der Ermittlung des objektiven Telos eines Rechtsakts davon auszugehen, dass der EU-Gesetzgeber mit diesem die in der Charta verankerten Grundrechte beachten wollte; hierauf verweisen regelmäßig die Erwägungsgründe von Rechtsakten des sekundären Unionsrechts; die DS-GVO tut dies in ihren Erwägungsgründen 1 und 4.<sup>258</sup>

<sup>252</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 26.2.1991 – C-292/89, ECLI:EU:C:1991:80 – The Queen/Immigration Appeal Tribunal, ex parte Antonissen, Rn. 18; EuGH, Urt. v. 7.2.1979 – C-136/78, ECLI:EU:C:1979:34 – Ministère public/Auer, Rn. 24 f.

<sup>253</sup> Vgl. den Gemeinsamen Leitfaden von Kommission, Rat und Parlament für die Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union, 2. Aufl. 2014, Ziff. 10: „Zweck der Erwägungsgründe ist es, die wichtigsten Bestimmungen des verfügenden Teils in knapper Form zu begründen, ohne deren Wortlaut wiederzugeben oder zu paraphrasieren. Sie dürfen keine Bestimmungen mit normativem Gehalt und auch keine politischen Willensbekundungen enthalten.“ Zu einem Ausnahmefall, bei dem infolge eines Kodifikationsfehlers ein Erwägungsgrund zu keiner Bestimmung der Verordnung passte, EuGH, Urt. v. 25.11.1998 – C-308/97, ECLI:EU:C:1998:566 – Manfredi/Regione Puglia, Rn. 30: „Die genannte Begründungserwägung kann also nicht geltend gemacht werden, um Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung [...] in einem Sinn auszulegen, der seinem Wortlaut offensichtlich zuwiderläufe.“ EuGH, Urt. v. 2.4.2009 – C-134/08, ECLI:EU:C:2009:229 – Tyson/Parkethandel, Rn. 16: „Insofern ist zunächst daran zu erinnern, dass die Erwägungsgründe eines Gemeinschaftsrechtsakts rechtlich nicht verbindlich sind und weder herangezogen werden können, um von den Bestimmungen des betreffenden Rechtsakts abzuweichen, noch, um diese Bestimmungen in einem Sinne auszulegen, der ihrem Wortlaut offensichtlich widerspricht.“

<sup>254</sup> Ebenso Paal/Pauly/Paaly, DS-GVO/BDSG, Einleitung Rn. 10: „wichtige Orientierungshilfen zur Auslegung“.

<sup>255</sup> Vgl. zB EuGH, Urt. v. 13.5.2014 – C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317 = ZD 2014, 350 – Google Spain und Google, Rn. 54: „Insofern ergibt sich insbesondere aus den Erwägungsgründen 18 bis 20 und Art. 4 der Richtlinie 95/46, dass der Unionsgesetzgeber vermeiden wollte, dass der gemäß der Richtlinie gewährleistete Schutz einer Person vorenthalten und umgangen wird, und deshalb einen besonders weiten räumlichen Anwendungsbereich vorgesehen hat.“

<sup>256</sup> Vgl. zB EuGH, Urt. v. 12.11.1969 – 29/69, ECLI:EU:C:1969:57 – Stauder/Stadt Ulm, Rn. 4: „In einem Fall wie dem vorliegenden ist der am wenigsten belastenden Auslegung der Vorzug zu geben, wenn sie genügt, um die Ziele zu erreichen, denen die umstrittene Entscheidung dienen soll.“

<sup>257</sup> Vgl. zB EuGH, Urt. v. 13.5.2014 – C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317 = ZD 2014, 350 – Google Spain und Google, Rn. 58: „Daher kann es nicht angehen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zum Betrieb der Suchmaschine ausgeführt wird, den in der Richtlinie 95/46 vorgesehenen Verpflichtungen und Garantien entzogen wird, was die praktische Wirksamkeit der Richtlinie und den wirksamen und umfassenden Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, die mit ihr gewährleistet werden sollen, einschränken würde [...], insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, dem die Richtlinie eine besondere Bedeutung beimisst, wie u. a. aus ihrem Art. 1 Abs. 1 und ihren Erwägungsgründen 2 und 10 hervorgeht [...]“.

<sup>258</sup> Vgl. Kommission, 21.3.2001, SEK(2001) 380/3; damals beschloss die Kommission, dass alle vom Kollegium anzunehmenden Vorschläge für Rechtsetzungsakte und alle von diesem zu erlassenden Rechtsvorschriften während ihrer Ausarbeitung im Rahmen der üblichen Verfahren vorab einer Prüfung im Hinblick darauf zu unterziehen sind, ob sie mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sind. Ferner legte sie fest, dass in Vorschläge für Rechtsetzungsakte und Rechtsvorschriften, die

## E. Ausblick auf die weitere Entwicklung des EU-Datenschutzrechts

Die unmittelbare Geltung der DS-GVO in allen EU-Mitgliedstaaten ist ohne Zweifel der **99**  
**bisherige Höhepunkt** in der Entwicklung des europäischen Datenschutzrechts. Diese endet  
aber keineswegs am 25.5.2018. Vielmehr beginnt nun auf Grundlage der DS-GVO eine neue  
Phase, die nach dem Willen des EU-Gesetzgebers von verstärkter Einheitlichkeit der Rechts-  
geltung und der Rechtsdurchsetzung geprägt sein wird.<sup>259</sup>

In den EU-Mitgliedstaaten beansprucht die **Ablösung des bisherigen nationalen Daten-** **100**  
**schutzrechts** durch die unmittelbar geltenden Vorgaben der DS-GVO sowie der Erlass der  
unionsrechtlich erforderlichen und zulässigen Durchführungsvorschriften zur DS-GVO weiter-  
hin besondere Aufmerksamkeit; insbesondere sind mit dem 25.5.2018 alle nationalen Rechts-  
vorschriften, die in den Anwendungsbereich der DS-GVO fallen – zB sektorspezifische Vor-  
schriften im Sozial- oder Schulrecht – an den Vorgaben der DS-GVO zu messen und erforder-  
lichenfalls an diese anzupassen. Ferner waren die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die  
gleichzeitig mit der DS-GVO erlassene und diese ergänzende Richtlinie (EU) 2016/680 zum  
Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständi-  
gen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von  
Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (sog. **Polizei-RL**<sup>260</sup>  
→ R.n. 41, 44, 59) bis zum 6.5.2018 (vgl. Art. 63 Abs. 1 UAbs. 1 S. 3 Polizei-RL) in nationales  
Recht umzusetzen. Zu beachten ist dabei Art. 2 Abs. 2 lit. d, wonach die DS-GVO keine  
Anwendung findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen  
Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten  
oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für  
die öffentliche Sicherheit; diesen Bereich deckt die Polizei-Richtlinie ab (vgl. Art. 1 RL (EU)  
2016/680).

Auf EU-Ebene sind zunächst von der Kommission die sog. **delegierten Rechtsakte** zu **101**  
erlassen, die vom EU-Gesetzgeber in den Art. 12 Abs. 8, Art. 43 Abs. 8 iVm Art. 92 vorgesehen  
sind (→ R.n. 83).<sup>261</sup> Zu regeln sind dabei die für Zertifizierungsverfahren geltenden Kriterien  
und Anforderungen, die durch standardisierte Bildsymbole darzustellenden Informationen und  
die Verfahren für die Bereitstellung dieser Bildsymbole. Die Kommission will solche delegierten  
Rechtsakte erst dann erlassen, wenn dafür ein klarer Mehrwert besteht.<sup>262</sup>

---

einen besonderen Bezug zu den Grundrechten aufweisen, eine förmliche Erklärung über ihre Vereinbarkeit  
mit der Charta der Grundrechte in Form eines Erwägungsgrundes aufzunehmen ist. Ein solcher Erwägungs-  
grund wird nunmehr systematisch von der Legislative eingefügt. Zur Grundrechtsprüfung vor Annahme eines  
Vorschlags für einen Rechtsakt vgl. Mitteilung der Kommission v. 27.4.2005, Berücksichtigung der Charta  
der Grundrechte in den Rechtsetzungsvorschlägen der Kommission – Methodisches Vorgehen im Interesse  
einer systematischen und gründlichen Kontrolle, KOM(2005) 172 endgültig.

<sup>259</sup> Zu den mit der DS-GVO verbundenen Arbeitsaufträgen an den EU-Gesetzgeber und an die nationalen  
Gesetzgeber eingehend *Schaar*, PinG 2016, 62. Zu weiteren datenschutzrechtlich relevanten sektoriellen EU-  
Rechtsakten, für die ein „Arbeitsauftrag der Kommission“ zur weiteren Prüfung besteht, vgl. *Plath/Jenny*,  
BDSG/DSGVO, Art. 98 DSGVO R.n. 1 und 2.

<sup>260</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz  
natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum  
Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung  
sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl.  
2016 L 119, 89. Zu dieser sog. Polizei-Richtlinie *Wildpanner-Gugatschka*, Die Datenschutzrichtlinie für die  
polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, in: *Knyrim* (Hrsg.), Datenschutzgrundverordnung, S. 389;  
*Dörnhöfer*, Datenschutz im Strafverfolgungsbereich: Schnittstellen und Abgrenzungsfragen. Das Zusammen-  
spiel zwischen DSGVO und DSRL-PJ, in: *Knyrim* (Hrsg.), Datenschutzgrundverordnung, S. 401; *Kugel-*  
*mann*, DuD 2012, 581.

<sup>261</sup> Erwägungsgrund 166 DS-GVO sieht vor, dass die Kommission bei der Vorbereitung dieser delegierten  
Rechtsakte auf Konsultationen und Sachverständige zurückgreifen soll. Ferner soll sie die relevanten Doku-  
mente dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich und mit angemessenem Vorlauf zur Verfügung  
stellen.

<sup>262</sup> Vgl. Mitteilung der Kommission v. 24.1.2018, Besserer Schutz und neue Chancen – Leitfaden der  
Kommission zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung ab 25. Mai 2018, COM  
(2018) 43 final, 4d. Auf den Erlass der delegierten Rechtsakte bis zum Anwendungszeitpunkt der DS-GVO  
besteht demgegenüber *Albrecht*, CR 2016, 88 (97).

## Einführung 102, 103

- 102 Der EU-Gesetzgeber ist ferner gemäß Art. 2 Abs. 3 S. 2 und Art. 98 S. 2 gehalten, die **Verordnung (EG) Nr. 45/2001**,<sup>263</sup> die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU gilt (→ Rn. 37), an die Grundsätze und Vorschriften der DS-GVO anzupassen; entsprechendes gilt nach Art. 2 Abs. 3 S. 2 und Art. 98 S. 1 auch für sonstige EU-Rechtsakte, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten auf EU-Ebene regeln, insbesondere für die Datenverarbeitung durch die früher der „dritten Säule“ der EU zugeordneten Agenturen Europol und Eurojust. Personenbezogene Daten, die auf EU-Ebene verarbeitet werden, unterliegen zwar nicht unmittelbar dem Anwendungsbereich der DS-GVO (vgl. Art. 2 Abs. 3 S. 1),<sup>264</sup> sollen künftig aber denselben Regeln folgen, die gemäß der DS-GVO in allen EU-Mitgliedstaaten gelten; erklärtes Ziel ist gemäß Art. 98 S. 1 **„ein einheitlicher und kohärenter Schutz“** natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer Daten. Gemäß Erwägungsgrund 17 DS-GVO sollen die erforderlichen Anpassungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Anschluss an den Erlass der DS-GVO vorgenommen werden, „damit sie gleichzeitig mit der vorliegenden Verordnung angewandt werden können“. Die Kommission hat einen entsprechenden Vorschlag am 10.1.2017 verabschiedet.<sup>265</sup> Mittelfristig wäre es gesetzestechnisch sinnvoll, die für die EU-Organe und -Einrichtungen geltenden Datenschutzregeln in die DS-GVO vollständig zu integrieren.
- 103 Einen weiteren Arbeitsauftrag für den EU-Gesetzgeber enthält die DS-GVO in ihrem Erwägungsgrund 173. Danach soll nach Annahme der DS-GVO auch die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (sog. **ePrivacy-RL**)<sup>266</sup> geändert werden. Die ePrivacy-RL ist Teil des seit den 1990er Jahren geschaffenen und mehrfach reformierten EU-Rechtsrahmens für die Telekommunikationsmärkte und gilt für die Datenverarbeitung, die über öffentliche elektronische Kommunikationsdienste und -netzwerke erfolgt. Sie ist somit sektorspezifisches, an den Grundsätzen des EU-Wettbewerbsrechts orientiertes Datenschutzrecht für den Telekommunikationsbereich und enthält insbesondere spezielle Regeln für die Verwendung von Verkehrsdaten, Standortdaten, Rufnummern und Teilnehmerverzeichnissen. Die ePrivacy-RL ist bisher *lex specialis* zur DS-RL;<sup>267</sup> ihre Bestimmungen sind gemäß Art. 1 Abs. 2 ePrivacy-RL eine Detaillierung und Ergänzung der DS-RL. Für das Verhältnis der ePrivacy-RL zur DS-GVO gilt nach dem Willen des EU-Gesetzgebers zweierlei: Erstens wird durch Art. 95 DS-GVO klargestellt, dass die DS-GVO den Betreibern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste keine zusätzlichen Pflichten im Vergleich zu den speziellen datenschutzrechtlichen Pflichten der ePrivacy-RL auferlegt. Wenn etwa Art. 33 Abs. 1 S. 1 DS-GVO ein Unternehmen dazu verpflichtet, einen „data breach“ „unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden“ der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, dann ist ein Telekommunikationsunternehmen, das bereits nach Art. 4 Abs. 3 ePrivacy-RL zu einer unverzüglichen Meldung<sup>268</sup> solcher Datenschutzverletzungen verpflichtet ist, nicht zu einer weiteren,

<sup>263</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.12.2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. 2001 L 8, 1.

<sup>264</sup> Grund hierfür war, dass bereits das Vorhaben der DS-GVO als äußerst ehrgeizig galt, so dass man es mit der Einbeziehung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in die Datenschutzreform nicht unnötig überfrachten wollte. Hinzu kam, dass die Reform der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die Einbeziehung der in der früheren „dritten Säule“ geschaffenen Ämter, Agenturen und Informationssysteme erforderte; hierbei waren ebenso komplexe wie politisch schwierige Verhandlungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament zu erwarten.

<sup>265</sup> Vorschlag der Kommission zur Modernisierung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 v. 10.1.2017, COM (2017) 8 final.

<sup>266</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.7.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. 2002 L 201, 37.

<sup>267</sup> Vgl. Erwägungsgrund 10 ePrivacy-RL: „Im Bereich der elektronischen Kommunikation gilt die Richtlinie 95/46/EG vor allem für alle Fragen des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten, die von der vorliegenden Richtlinie nicht spezifisch erfasst werden, einschließlich der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Rechte des Einzelnen. Die Richtlinie 95/46/EG gilt für nicht öffentliche Kommunikationsdienste.“

<sup>268</sup> Diesen unbestimmten Rechtsbegriff hat die Kommission durch eine Verordnung konkretisiert; vgl. Verordnung (EU) Nr. 611/2011 der Kommission v. 24.6.2013 über die Maßnahmen für die Benachrichtigung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. 2013



schnelleren oder umfassenderen Meldung verpflichtet. Zweitens verlangt Erwägungsgrund 173 DS-GVO eine **Überprüfung der ePrivacy-RL**, „um insbesondere die Kohärenz mit dieser Verordnung zu gewährleisten.“ Die Europäische Kommission hat – im Einklang mit ihrer Pflicht gemäß Art. 98 S. 1, Änderungen von anderen EU-Rechtsakten zum Schutz personenbezogener Daten vorzuschlagen, um einen einheitlichen und kohärenten Datenschutz sicherzustellen – einen Vorschlag für eine ePrivacy-Verordnung, welche die ePrivacy-RL ablösen soll, am 10.1.2017 verabschiedet<sup>269</sup> (→ Art. 95 Rn. 22). Dass dies in Form einer Verordnung geschehen soll,<sup>270</sup> erscheint vor allem aus dem Blickwinkel des Ziels eines digitalen Binnenmarkts sachgerecht, da die ePrivacy-RL jedenfalls teilweise noch keine Vollharmonisierung bewirkt<sup>271</sup> und somit eine abweichende Umsetzung in nationales Recht erlaubt hat (vgl. Art. 15 Abs. 1 ePrivacy-RL). Auch in Bezug auf die ePrivacy-RL wäre eine Inkorporierung ihrer Bestimmungen in den allgemeinen Rahmen der DS-GVO – und damit der Abschied von einem sektorspezifischen Datenschutz für die elektronische Kommunikation – mittelfristig sowohl dogmatisch als auch gesetzestechnisch überaus sinnvoll.

In den kommenden Jahren dürfte der **Beschäftigtendatenschutz** neue europäische Initiativen erwarten lassen. Ein erster Versuch der Kommission, bereits im Jahr 2004 eine europäische Richtlinie zum Beschäftigtendatenschutz vorzulegen, gelangte zwar damals über interne Arbeits- und Konsultationspapiere nicht hinaus.<sup>272</sup> Die DS-GVO enthält nun aber in Art. 88 eine eigene Vorschrift zur Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext, die als fakultative Spezifizierungsklausel ausgestaltet ist und somit den Mitgliedstaaten einen Spielraum über das Ob und Wie der gesetzlichen Ausgestaltung gibt. Zugleich enthält die Vorschrift recht detaillierte grundsätzliche Vorgaben, die vom nationalen Gesetzgeber als vorrangiges Unionsrecht zu beachten sind, so insbesondere zu den Verarbeitungszwecken (Art. 88 Abs. 1), zum Schutzniveau und zu den in die gesetzgeberische Abwägung einzustellenden Rechten und Interessen (zB Wahrung der menschlichen Würde, Art. 88 Abs. 2) sowie zu den besonderen Gefährdungslagen im Arbeitsverhältnis, bei denen spezifische nationale Vorschriften zum Beschäftigtendatenschutz erforderlich sind (zB Überwachungssysteme am Arbeitsplatz, Art. 88 Abs. 2). Es ist zu erwarten, dass die Vorschriften, die von den Mitgliedstaaten und/oder von den Sozialpartnern in Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen nach diesen Vorgaben erlassen werden,<sup>273</sup> eher früher als später einen Bedarf nach weiterer Rechtsvereinheitlichung im Europäischen Binnenmarkt erwarten lassen. Dafür spricht nicht zuletzt die von Kommissionspräsident *Juncker* initiierte und am 17.11.2017 auf dem Göteborger Sozialgipfel durch das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission nach eingehender Konsultation der Sozialpartner proklamierte „Europäische Säule sozialer Rechte“.<sup>274</sup> Diese sieht bei Punkt 10 unter der Überschrift „Gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld und Datenschutz“ in Buchst. c) vor: „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Recht auf den Schutz ihrer persönlichen Daten im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses.“ Gemäß Erwägungsgrund 14 S. 3 „müssen auf der geeigneten Ebene entsprechende Maßnahmen oder Rechtsvorschriften angenommen werden“, um die in der Europäischen Säule sozialer Rechte vorgesehenen Rechte und Grundsätze rechtlich durchsetzbar zu machen. Es ist davon auszugehen, dass die Kommission in der 2019 beginnenden Legislaturperiode eine entsprechende Rechtsetzungsinitiative zum Beschäftigtendatenschutz ergreifen wird.

Datenschutzrechtlich relevante Zukunftsaufgaben ergeben sich schließlich aus der **externen Dimension des europäischen Datenschutzrechts**. Bereits parallel zu den Verhandlungen zur

L 173, 2. Nach Art. 2 Abs. 2 UAbs. 1 dieser Verordnung hat eine Benachrichtigung der zuständigen Behörde „binnen 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung, soweit dies möglich ist“ zu erfolgen.

<sup>269</sup> Vorschlag der Kommission v. 10.1.2017 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation), COM(2017) 10 final, ePrivacy-VO-Vorschlag.

<sup>270</sup> Zust. *Schaar*, PinG 2016, 62 (63).

<sup>271</sup> Vgl. *Paal/Pauly*, DS-GVO/BDSG, Art. 95 DS-GVO Rn. 3.

<sup>272</sup> Vgl. European Commission, Second stage consultation of social partners on the protection of workers' personal data, 2004.

<sup>273</sup> Vgl. zB § 26 BDSG-neu; dazu *Düwell/Brink*, NZA 2017, 1081; *Franzen*, EuZA 2017, 313; *Gola*, BB 2017, 1462; *Gola/Thüsing/Schmidt*, DuD 2017, 244; *Klösel/Mahnhold*, NZA 2017, 1428; *Kort*, ZD 2017, 319; *Wybitul*, NZA 2017, 413.

<sup>274</sup> Europäische Säule sozialer Rechte v. 17.11.2017, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/social-summit-european-pillar-social-rights-booklet\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/social-summit-european-pillar-social-rights-booklet_de.pdf) (Stand: 25.5.2018).

DS-GVO ist an der **Novellierung der Konvention Nr. 108 des Europarats** (→ R.n. 10 ff.) gearbeitet worden; die Verhandlungsführung für die 28 EU-Mitgliedstaaten oblag dabei – im Einklang mit den Kompetenzregeln über die Außenvertretung der EU (vgl. Art. 17 Abs. 1 S. 6 EUV, Art. 218 Abs. 3 AEUV) – der Kommission,<sup>275</sup> die dafür sorgte, dass die Vorgaben der DS-GVO umfassend in der novellierten Konvention Nr. 108 Berücksichtigung fanden. Der Text der novellierten Konvention Nr. 108 wurde im Mai 2018 vom Ministerkomitee des Europarats in Elsinore (Dänemark) in Form eines Änderungsprotokolls verabschiedet.<sup>276</sup> Auch wenn ihre Ratifizierung durch alle Konventionsstaaten – dies sind die 47 Mitgliedstaaten des Europarats sowie Uruguay, Mauritius, Senegal und Tunesien – einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte, stellt die Neufassung der Konvention Nr. 108 mittelfristig sicher, dass die in der DS-GVO niedergelegten Grundsätze und Regeln ihre Wirkungen weit über den räumlichen Anwendungsbereich der DS-GVO hinaus entfalten werden. War die ursprüngliche Konvention Nr. 108 noch Ausgangspunkt und Grundlage des europäischen Datenschutzrechts, wirkt ihre Neufassung nun als Exporteur des einheitlichen europäischen Datenschutzrechts, wie es heute in der DS-GVO niedergelegt ist, in die übrigen Konventionsstaaten, und setzt damit globale Standards.<sup>277</sup> Ein weiteres Instrument für den formalisierten Export der Datenschutzstandards der DS-GVO sind die **Angemessenheitsbeschlüsse**, welche die Kommission gemäß Art. 45 treffen kann, um einem Drittland ein angemessenes Schutzniveau zu bescheinigen und es somit für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU freizugeben. Ein solches angemessenes Schutzniveau darf die Kommission nur bescheinigen, wenn die Grundsätze des europäischen Datenschutzrechts im jeweiligen Drittland beachtet werden (vgl. Art. 45 Abs. 2 DS-GVO). Die bisher bereits auf Grundlage von Art. 25 Abs. 6 DS-RL getroffenen Angemessenheitsbeschlüsse<sup>278</sup> bleiben zwar gemäß Art. 45 Abs. 9 DS-GVO solange in Kraft, bis die Kommission sie ändert, ersetzt oder aufhebt. Art. 45 Abs. 4 und 5 DS-GVO – verpflichtet die Kommission allerdings zur fortlaufenden Überwachung des Schutzniveaus in den betreffenden Drittländern sowie dazu, einen bereits getroffenen Angemessenheitsbeschluss zu widerrufen, zu ändern oder zu suspendieren, wenn es Hinweise darauf gibt, dass ein Drittstaat kein angemessenes Schutzniveau mehr gewährleistet. Angesichts der verschärften Anforderungen, welche der EuGH heute an solche Angemessenheitsbeschlüsse stellt,<sup>279</sup> ist zu erwarten, dass die Stärkung des europäischen Datenschutzrechts durch die DS-GVO sehr bald auch in den Außen(wirtschafts)beziehungen der EU – insbesondere gegenüber wichtigen Handelspartnern wie den USA,<sup>280</sup>

<sup>275</sup> EU-Justizkommissarin Reding empfahl dem Rat das Verhandlungsmandat für die Modernisierung der Konvention Nr. 108 am 19.11.2012 mit folgenden Worten (vgl. MEMO/12/877): „I am very pleased to see the Commission representing the EU at the negotiating table in the Council of Europe. [...] We are setting new and higher standards for data protection in the EU. But in this brave new digital age, data knows no national borders – these negotiations are an opportunity to build a new gold standard of data protection across the globe.“

<sup>276</sup> Zur Neufassung der Konvention Nr. 108 vgl. die Website „Modernisation of Convention 108“, abrufbar unter: [www.coe.int/en/web/data-protection/convention108/modernisation](http://www.coe.int/en/web/data-protection/convention108/modernisation) (Stand: 25.5.2018). Der Text der modernisierten, noch nicht ratifizierten Konvention Nr. 108 ist abrufbar unter: <https://www.coe.int/en/web/data-protection/convention108/modernised>, Stand: 25.5.2018. Zu den wesentlichen inhaltlichen Reformen der Konvention Nr. 108 eingehend *De Hert/Papakonstantinou*, *Computer Law & Security Review* 2014, 633, die dabei feststellen (640): „The draft amended Convention is in itself a fairly detailed text that more or less follows the EU data protection model (and, indeed, at times certain GDPR [= General Data Protection Regulation] ideas currently under processing in the EU).“ Die Position der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im Prozess der Modernisierung der Konvention Nr. 108 beschreiben sie wie folgt (641): „[U]nder current circumstances these Member States apparently take interest in the drafting process only in order to ensure that the Convention provisions do not contradict these of the GDPR also under negotiation.“

<sup>277</sup> Vgl. *Greenleaf*, *International Data Privacy Law*, 2012, 68.

<sup>278</sup> Datenschutzrechtliche Angemessenheitsbeschlüsse der Kommission gemäß Art. 25 Abs. 6 DS-RL (die gemäß Art. 45 Abs. 9 DS-GVO zunächst in Kraft bleiben) bestehen gegenwärtig für folgende Drittstaaten: Andorra, Argentinien, Kanada (kommerzielle Organisationen), Faröer Inseln, Guernsey, Isle of Man, Israel, Jersey, Neuseeland, Schweiz und Uruguay. Zudem besteht für die USA derzeit der sog. „EU-US Privacy Shield“, dessen Anwendungsbereich begrenzt ist auf solche Übermittlungen an US-Organisationen, die in der vom US-Handelsministerium veröffentlichten „Datenschutzschild-Liste“ aufgeführt sind. Zu Einzelheiten → Art. 45 R.n. 26 ff.

<sup>279</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 6.10.2015 – C-362/14, ECLI:EU:C:2015:650 = ZD 2015, 549 mAnm *Spies – Schrems I*; mit diesem Urteil erklärte der EuGH den Angemessenheitsbeschl. der Kommission hinsichtlich der USA auf Grundlage der sog. Safe Harbor-Vereinbarung für rechtswidrig.

<sup>280</sup> Nach der Nichtigerklärung der sog. Safe Harbor-Vereinbarung durch EuGH, Urt. v. 6.10.2015 – C-362/14, ECLI:EU:C:2015:650 = ZD 2015, 549 mAnm *Spies – Schrems I*, hat die Kommission mit den USA

Japan<sup>281</sup> und der Schweiz<sup>282</sup> – noch deutlicher als bisher zu Tage treten wird.<sup>283</sup> Die Kommission verabschiedete am 10.1.2017 eine Mitteilung zum Austausch und Schutz personenbezogener Daten in einer globalisierten Welt, welche für diese Fragen eine Strategie vorgibt, die das Ziel des freien Datenverkehrs mit Handelspartnern der EU primär auf dem Weg von Angemessenheitsbeschlüssen, also durch die Anpassung der Rechtslage des betreffenden Drittstaats an die Standards der DS-GVO sicherstellen will; der EU sollte es so auch beim Abschluss von Handelsabkommen stets möglich sein, die eigenen datenschutzrechtlichen Standards zu bewahren.<sup>284</sup> Am 7.12.2017 beschloss die Kommission außerdem, als *amicus curiae* vor dem US Supreme Court zu intervenieren, um dort die Bedeutung des in der DS-GVO enthaltenen europäischen Datenschutzrechts für solche US-Unternehmen zu erläutern, die personenbezogene Daten auf Servern in EU-Mitgliedstaaten speichern und von den US-Behörden um die

---

neue Anforderungen im sog. „EU-U. S. Privacy Shield“ vereinbart und einen neuen Angemessenheitsbeschl. gemäß Art. 25 Abs. 6 DS-RL getroffen, der deutlich über die Safe Harbor-Vereinbarung hinausgeht; vgl. den Durchführungsbeschl. (EU) 2016/1250 der Kommission v. 12.7.2016 gemäß RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes, ABl. 2016 L 207, 1. Gegen diesen Beschl. erhob die Datenschutzorganisation Digital Rights Ireland am 16.9.2016 Nichtigkeitsklage; das Verfahren läuft beim EuG unter der Rs. T-670/16. Angesichts der jüngsten, von europäischen Standards divergierenden Entwicklungen im Datenschutzrecht der USA unter Präsident Trump erscheint es durchaus wahrscheinlich, dass der EuGH auch den „EU-U. S. Privacy Shield“ nicht ohne Beanstandungen passieren lassen wird; sehr krit. *Weichert*, ZD 2016, 209.

<sup>281</sup> Das japanische Datenschutzrecht nähert sich seit einigen Jahren europäischen Standards an, vgl. *Fujiwara/Geminn*, ZD 2016, 522; sowie *Hoeren/Wada*, ZD 2018, 3. Im Rahmen der von der EU und Japan 2017 vereinbarten Wirtschaftspartnerschaft wird deshalb auch an einem datenschutzrechtlichen Angemessenheitsbeschl. gearbeitet; vgl. die Gemeinsame Erklärung von *Shinzo Abe*, Premierminister Japans, und *Jean-Claude Juncker*, Präsident der Europäischen Kommission, v. 6.7.2017, STATEMENT/17/1917, abrufbar unter: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_STATEMENT-17-1917\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-17-1917_de.htm) (Stand: 25.5.2018): „Wir betonen die Bedeutung eines hohen Maßes an Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten als eines Grundrechts und eines zentralen Faktors für das Vertrauen der Verbraucher in die digitale Wirtschaft. Dies erleichtert unter anderem den Fluss von Daten in beide Richtungen noch zusätzlich und trägt so zur schnelleren Entwicklung der digitalen Wirtschaft bei. Mit den jüngsten Reformen ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre – dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der EU am 24. Mai 2016 (mit Geltung ab 25. Mai 2018) und dem japanischen Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten am 30. Mai 2017 – haben die EU und Japan ihre jeweiligen Systeme noch stärker aneinander angenähert. Diese beruhen vor allem auf einem übergeordneten Recht zum Schutz der Privatsphäre, einem Kernbestand an Persönlichkeitsrechten und der Durchsetzung der Rechtsvorschriften durch unabhängige Aufsichtsbehörden. Nun bieten sich neue Möglichkeiten zur Erleichterung des Datenaustauschs, auch indem gleichzeitig durch beide Seiten ein angemessenes Schutzniveau gefunden wird. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir unsere Entschlossenheit, unsere Anstrengungen weiter zu verstärken, damit dieses Ziel bis Anfang 2018 erreicht wird.“

<sup>282</sup> Zur Ausstrahlungswirkung der DS-GVO auf die Schweiz vgl. *Langhanke*, ZD 2014, 621; *Sury*, Informatik-Spektrum 2017, 221 sowie *Giesinger/Oberlin*, BvD-News 3/2017, 68.

<sup>283</sup> Vgl. *Plath/von dem Bussche*, BDSG/DSGVO, Art. 45 DSGVO Rn. 2, der mit einem strengen gerichtlichen Prüfungsmaßstab rechnet.

<sup>284</sup> COM(2017) 7 final. Die Kommission beschloss ferner auf ihrer Sitzung v. 31.1.2018 folgende, jedenfalls bis zum Ende der *Juncker*-Kommission (31.10.2019) geltende Grundsatzposition zu Datenverkehr und Datenschutz in EU-Handelsabkommen: „The Commission has today endorsed horizontal provisions for cross-border data flows and personal data protection in trade negotiations. As the protection of personal data is a fundamental right in the EU, it cannot be subject to negotiations in the context of EU trade agreements. Data flows between the EU and third countries can be ensured using the mechanisms provided under the EU data protection legislation. As already underlined in the Commission’s Communication of 10 January 2017, ‘Exchanging and Protecting Personal Data in a Globalised World’, the preferred avenue for the EU are ‘adequacy decisions’. Dialogues on data protection and trade negotiations with third countries can complement each other, but must follow separate tracks – like currently with Japan and South Korea. The Commission has looked into how best to advance the EU’s interests in this area – especially in cases where an ‘adequacy decision’ (recognising an equivalent level of data protection of a third country) cannot be realistically reached in parallel to ongoing trade negotiations. This work was carried out by a project team lead by First Vice-President Timmermans. The draft text would allow the EU to tackle protectionist practices in third countries, while ensuring that such trade agreements cannot be used to challenge the strong EU rules on the protection of personal data. The Commission is now informing the other European institutions, as well as the European Data Protection Supervisor and the Article 29 Working Group of data protection authorities on its position in accordance with the usual procedures. The Commission’s position today will determine its approach to data flows and data protection in trade agreements until the end of the mandate.“ Abrufbar unter: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEX-18-546\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-18-546_en.htm) (Stand: 25.5.2018).



Herausgabe dieser Daten (zB zur Verfolgung von Straftätern oder zur Terrorbekämpfung) ersucht werden.<sup>285</sup> In Erwägungsgrund 115 DS-GVO ist zu dieser Frage festgehalten, dass derartige Herausgabeverlangen von Drittstaaten „gegen internationales Recht verstoßen und dem durch diese Verordnung in der Union gewährleisteten Schutz natürlicher Personen zuwiderlaufen“ können. „Datenübermittlungen sollten daher nur zulässig sein, wenn die Bedingungen dieser Verordnung für Datenübermittlungen an Drittländer eingehalten werden.“ In aller Regel wird dazu die Einschaltung der Justizbehörden des betroffenen EU-Mitgliedstaats sowie die Begründung der Offenlegung der Daten mit einem wichtigen öffentlichen Interesse erforderlich sein. Die Kommission hat sich in diesem Sinne vor dem U.S. Supreme Court eingelassen<sup>286</sup> und damit deutlich gemacht, dass der europäische Datenschutz nicht über Hintertüren in Drittstaaten umgangen werden darf.<sup>287</sup> Dieser Frage dürfte vor allem gegenüber Drittstaaten, die rechtsstaatlich weniger gefestigte Systeme aufweisen als die USA, im Zuge des Zusammenwachsens der globalen Datenwirtschaft zunehmende Bedeutung zukommen.<sup>288</sup>

- 106 Die **Geltung der DS-GVO im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland** ist durch das (rechtlich gesehen rein konsultative) Referendum vom 23.6.2016, bei dem sich eine knappe Mehrheit von 51,9 Prozent der Abstimmenden für ein Ausscheiden aus der EU (sog. „Brexit“) aussprach, in Frage gestellt. Denn EU-Verordnungen gelten nur in den Mitgliedstaaten der EU, zu denen das Vereinigte Königreich nach seinem Ausscheiden aus der EU nicht mehr gehören wird. Seitdem die britische Regierung am 29.3.2017 formell dem Präsidenten des Europäischen Rates notifiziert hat, dem Referendumsergebnis entsprechen und gemäß dem in Art. 50 EUV geregelten Verfahren die EU verlassen zu wollen,<sup>289</sup> verhandelt die Europäische Kommission als EU-Verhandlungsführerin (unter Leitung des von Kommissionspräsident Juncker zum Chefunterhändler ernannten französischen Politikers *Michel Barnier*) mit der britischen Regierung über die Modalitäten dieses Austritts.<sup>290</sup> Gemäß Art. 50 Abs. 3 EUV finden die EU-Verträge und das gesamte auf diesen beruhende Unionsrecht auf das Vereinigte Königreich ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Notifizierung des Austrittswillens – also am 29.3.2019<sup>291</sup> – keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern. Die DS-GVO hat also trotz bereits erfolgter britischer Austrittserklärung am 25.5.2018 auch im Vereinigten Königreich uneingeschränkt unmittelbare

<sup>285</sup> Vgl. die Pressemeldung der Kommission v. 7.12.2017, „European Commission to intervene before the US Supreme Court in the Microsoft case“, abrufbar unter: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEX-17-5164\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEX-17-5164_en.htm) (Stand: 25.5.2018): „The European Commission has decided today to submit, on behalf of the European Union, an amicus brief to the United States Supreme Court in Case No. 17-2, United States v. Microsoft Cooperation. This case raises the question whether, under the US Stored Communications Act, US courts can require a US-based service provider to produce the contents of a customer's email account stored on a server located outside the United States, in this case Ireland. Given that the transfer of personal data by Microsoft from the EU to the US would fall under the EU data protection rules, the Commission considered it to be in the interest of the EU to make sure that EU data protection rules on international transfers are correctly understood and taken into account by the US Supreme Court. The amicus brief will not be in support of either one of the parties.“ Eingehend zum Fall *Spies*, ZID-Aktuell 2017, 05829. Inzwischen haben die USA mit der Verabschiedung des „Clarifying Lawful Overseas Use of Data (CLOUD) Act“ die US-Rechtslage einseitig in ihrem Sinne geändert; vgl. *Spies*, ZID-Aktuell 2018, 04291. Vgl. ferner *Pauly/Dieckhoff*, CCZ 2017, 270.

<sup>286</sup> Der amicus curiae-Schriftsatz der Kommission ist abrufbar unter: [www.supremecourt.gov/DocketPDF/17/17-2/23655/20171213123137791\\_17-2%20ac%20European%20Commission%20for%20filing.pdf](http://www.supremecourt.gov/DocketPDF/17/17-2/23655/20171213123137791_17-2%20ac%20European%20Commission%20for%20filing.pdf) (Stand: 25.5.2018).

<sup>287</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17.1.2018: „Ein Großkonflikt über den Datenschutz droht. Amerikanische Ermittler wollen europäischen Datenschutz aushebeln; Wirtschaftsverbände alarmiert“ sowie *Christakis*, Le Monde, 17.1.2018, S. 7: „Quand Washington exige d'accéder aux données des Européens“.

<sup>288</sup> Praktisch relevant werden könnte dies im Zusammenhang mit der Kurznachrichten-App Wechat des chinesischen Internetkonzerns Tencent, die bereits mehr als 1 Mrd. Menschen weltweit installiert haben; vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 16.1.2018, S. 15: „Chinas Überwachungsapp drängt in die Welt“.

<sup>289</sup> Das Schreiben der britischen Premierministerin gemäß Art. 50 EUV ist abrufbar unter: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/XT-20001-2017-INIT/de/pdf> (Stand: 25.5.2018).

<sup>290</sup> Alle Verhandlungsdokumente sind auf der Website der Brexit-Task-Force der Kommission abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations\\_de](https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations_de) (Stand: 25.5.2018).

<sup>291</sup> So explizit Ziff. 7 der Leitlinien des Europäischen Rates (Art. 50) v. 29.4.2017 im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Art. 50, EUCO XT 20004/17, abrufbar unter: [www.consilium.europa.eu/media/21746/29-euco-art50-guidelines-de.pdf](http://www.consilium.europa.eu/media/21746/29-euco-art50-guidelines-de.pdf) (Stand: 25.5.2018): „Die Frist von zwei Jahren nach Artikel 50 EUV endet am 29. März 2019.“